

Datum: 22.04.2021

## Beilage

ZV-8/2021

## 21. Sitzung der Verbandsversammlung

			Notiertes Ergebnis:			
Gremium	Beratung	Sitzung am	antrags- gemäß beschlossen	mit Änderungen beschlossen	abge- lehnt	zurückge- stellt für Sitzung am
Verbandsausschuss	Vorberatung nichtöffentlich	18.05.2021				
Verbandsversammlung	Vorberatung öffentlich	20.07.2021				
Verbandsversammlung	Beschlussfassung öffentlich	23.11.2021				

<u>Bettern.</u>	Änderung der Zuständigkeitsordnung
Bezug:	06/2017, 03/2020, 05/2020
Anlage(n):	

## Antrag:

Retreff:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Zuständigkeitsordnung.

## Begründung:

Grundsätzlich werden Aufträge für Dienstleistungen und Bauleistungen gemäß der §§ 2 bis 4 der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbandes vergeben.

Im Tagesgeschäft wird jedoch gerade im Hinblick auf sich unvorhersehbar ergebende Ereignisse (z.B. belastetes Bodenmaterial) im Rahmen von Baumaßnahmen immer wieder einmal auch die Vergabe von Nachtragsaufträgen erforderlich.

Grundsätzlich gelten in diesen Fällen ebenfalls die §§ 2 bis 4 der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbandes.

Nachtragsaufträge treten meist im Zuge bereits beauftragter bzw. laufender Maßnahmen und Dienstleistungen auf. Daher wird oftmals (ggf. innerhalb weniger Tage) eine sehr zügige Entscheidung notwendig, was jedoch einer nach der bisherigen Zuständigkeitsordnung ggf. erforderlichen Einberufung des Verbandsausschusses oder in der Verbandsversammlung - auch im Eilverfahren - entgegensteht.

Aus diesem Grund soll der bisherigen Zuständigkeitsordnung als neuer § 2 Nr. 3 eine zusätzliche Regelung für Nachtragsaufträge beigefügt werden. Angedacht ist hier eine Staffelung der Auftragsvergabe in Abhängigkeit des ursprünglichen Auftragswertes.

3. Die Entscheidung über Nachtragsvereinbarungen zu bereits erfolgten Vergaben wird wie folgt übertragen, wenn:

<ul> <li>a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird, und</li> <li>b) eine Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. des Leiters der Geschäftsstelle nach dieser Verordnung nicht gegeben ist und</li> </ul>	VA
<ul> <li>sich die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 250.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen;</li> </ul>	
es sich um Nachträge handelt, durch welche:	V
a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird, und	
b) die Vergabesumme der Nachträge eines Gewerkes um nicht mehr als 50.000 EUR erhöht und	
c) sich dadurch die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 125.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen;	
es sich um Nachträge handelt, durch welche	D, LG
a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert und	
b) sich die Vergabesumme der Nachträge eines Gewerkes um nicht mehr als 10.000 EUR erhöht wird und	
c) sich dadurch die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 25.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen;	
es sich um Nachträge handelt, die zu einer Minderung der Auftragssumme führen.	D, LG

VA = Verbandsausschuss; V = Verbandsvorsitzender; D = Dezernent; LG = Leiter der Geschäftsstelle

Zusätzlich zum neu eingefügten § 2 Nr. 3 wurden zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen:

In § 1 wurde das Datum der 3. Änderungssatzung auf den 15.10.2020 angepasst.

In § 3 erfolgte im Absatz "Mit der rechnerischen Feststellung bescheinigt der Feststeller die Richtigkeit der in einem Rechungsbeleg enthaltenen Berechnungen und Zahlenangaben sowie des Endbetrags." das Einfügen des Buchstaben "n" im Wort "Rechnungsbeleg"

Die Verbandsverwaltung hat die oben genannten Regelungen und die neu zu beschließende Zuständigkeitsordnung mit dem Kommunal- und Prüfungsamt abgestimmt. Von dort erfolgte die Zustimmung zur angedachten Änderung der Zuständigkeitsordnung.

Jörg-Michael Teply Verbandsvorsitzender